

Die Green Bond Principles 2021

Freiwillige Prozessleitlinien zur Emission von Green Bonds

Juni 2021

Disclaimer: Um Zweifel auszuschließen, stellt die englische Originalfassung der [Green Bond Principles](#), die im Sustainable Finance-Bereich auf der ICMA Homepage veröffentlicht wurde, die offizielle Version dieses Dokuments dar. Die vorliegende Übersetzung dient rein zu informativen Zwecken.

EINLEITUNG

Die Green Bond Principles (GBP), zusammen mit den Social Bond Principles (SBP), den Sustainability Bond Guidelines (SBG) und den Sustainability-Linked Bond Principles (SLBP) werden unter der Leitung der Principles veröffentlicht. Bei den Principles handelt es sich um eine Sammlung freiwilliger Leitlinien mit dem Auftrag und der Vision, den internationalen Kapitalmarkt bei der Finanzierung des Wandels hin zu ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu fördern.

Für die Emission von Anleihen für soziale und/oder ökologische Projekte zeigen die Principles bewährte Praktiken (best practices) anhand von globalen Leitlinien und Empfehlungen auf, um so die Transparenz und Offenlegung zu fördern und die Integrität des Marktes zu unterstützen. Die Principles schärfen zudem die Wahrnehmung der Kapitalmarktteilnehmer für die Bedeutung ökologischer und sozialer Einflüsse. Dies soll helfen, zusätzliches Kapital zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung zu mobilisieren.

Die GBP zielen darauf ab, Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte zu unterstützen. Diese Projekte sollen eine Netto-Null-Emissionswirtschaft fördern und die Umwelt schützen. GBP konforme Emissionen sollen neben einer Investitionsmöglichkeit auch transparente, grüne Orientierungshilfen bieten. Die GBP empfehlen Emittenten, über die Verwendung Green Bond-Erlöse zu berichten und fördern so einen Schritt in Richtung Transparenz, der die Rückverfolgung der Emissionserlöse für Umweltprojekte erleichtert und zudem einen besseren Einblick in die geschätzten Auswirkungen ermöglicht.

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Wahrnehmungen und permanenter Entwicklungen hinsichtlich ökologischer Fragestellungen unterscheiden die GBP verschiedene Kategorien von geeigneten grünen Projekten. Bei Bedarf erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die komplementäre Definitionen, Standards und Klassifizierungssysteme / Taxonomien zur Bestimmung des Umweltnutzens der finanzierten Projekte anbieten. Die GBP

ermutigen alle Marktteilnehmer, auf dieser Grundlage individuelle, belastbare Konzepte zu entwickeln. Eine breite Auswahl unterstützender Kriterien findet sich in den GBP.

Naturgemäß sind die GBP auf Zusammenarbeit basierende und konsultative Richtlinien. Sie sind auf das Engagement der Mitglieder und Beobachter der Principles sowie der breiteren Stakeholder-Gemeinschaft angewiesen. Die GBP sind nun dahingehend aktualisiert, dem Wachstum und der Weiterentwicklung des globalen Green Bond-Marktes Rechnung zu tragen. Die GBP und die Principles im Allgemeinen werden vom Executive Committee mit Unterstützung des Sekretariats aktualisiert.

Zusätzlich zu den GBP bieten die Principles Ansätze das Nachhaltigkeitsengagement eines Emittenten hervorzuheben, die den Fokus auf die Verwendung der Emissionserlöse ergänzen oder eine Alternative dazu darstellen können. Ein solches Engagement kann durch Sustainability-Linked Bonds sowie durch dedizierte Emittentenstrategien und Offenlegungen zum Ausdruck gebracht werden, wie im Climate Transition Finance Handbook für die Kommunikation von Paris-konformen Transformationsplänen empfohlen. Anhang 2 enthält eine Darstellung der von den Principles abgedeckten Produkte und der entsprechenden Leitlinien.

DIE GBP-AUFLAGE 2021

Diese Version der GBP profitiert sowohl von der Rückmeldung der Mitglieder und Beobachter der Principles während der Konsultation 2020, dem Beiratsgremium, als auch von Beiträgen der vom Exekutivkomitee mit Unterstützung des Sekretariats koordinierten Arbeitsgruppen.

In der 2021-Aufgabe der GBP werden neben den vier Kernkomponenten der GBP auch wichtige Empfehlungen zu Green Bond Frameworks und externen Überprüfungen gegeben. Neben einer verstärkten Transparenz zu Nachhaltigkeitsstrategien und -verpflichtungen auf Emittentenebene wird empfohlen, ggf. über den Grad der Ausrichtung der Projekte an offiziellen oder marktbasierenden Taxonomien zu berichten.

Diese Auflage bietet Leitlinien für Prozesse zur Ermittlung von Mitigationsmaßnahmen von bekannten negativen Sozial- und/oder Umweltrisiken. Darüber hinaus enthält sie zusätzliche Klarstellungen und Aktualisierungen zu den empfohlenen Praktiken.

Zudem referenziert diese Edition auf ergänzende Leitlinien der Principles, die im Climate Transition Finance Handbook, im Harmonised Framework for Impact Reporting und in den Guidelines for External Reviews inkludiert sind und durch das Guidance Handbook ergänzt werden.

GREEN BOND DEFINITION

Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse (oder ein äquivalenter Betrag) ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte (siehe den u.g Abschnitt „Verwendung der Emissionserlöse“) verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue und/oder bereits bestehende Projekte handeln. Es gibt im Markt unterschiedliche Arten von Green Bonds, die in Anhang 1 näher beschrieben werden.

Es wird anerkannt, dass bestimmte grüne geeignete Projekte auch positive soziale Nebeneffekte haben können. In solchen Fällen liegt es im Ermessen des Emittenten, sein Emissionsprojekt gemäß seiner primären Zielsetzung als Green Bond zu klassifizieren (Anleihen, deren Erlöse bewusst sowohl grünen als auch sozialen geeigneten Projekten zufließen, werden als Sustainability Bond bezeichnet. Eine spezifische Orientierungshilfe für diese Art von Anleihen bieten die [Sustainability Bond Guidelines](#)).

Wichtige Anmerkung: Green Bonds sind nicht mit solchen Anleihen fungibel, die nicht an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Die unter früherer Green Bond Guidance (die vor dieser Version veröffentlicht wurden) begebene Anleihen gelten als mit den GBP übereinstimmend.

GREEN BOND PRINCIPLES

Die Green Bond Principles (GBP) sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Die GBP sind für den breiten Einsatz im Markt vorgesehen: Sie stellen eine Orientierungshilfe für die wichtigsten Prozessschritte bei der Emission eines glaubwürdigen Green Bonds dar; sie unterstützen Investoren, indem die Bereitstellung von wichtigen Informationen zur Evaluierung des ökologischen Nutzens der Investments gefördert wird; außerdem helfen sie Konsortialbanken, indem der Markt zu einer erwarteten Offenlegung bewegt wird und somit Transaktionen erleichtert werden, die die Integrität des Marktes wahren.

Die GBP empfehlen Emittenten eine klare Vorgehensweise und Offenlegung, um dadurch anderen Marktteilnehmern wie Investoren, Banken, Arrangeure, Investment- und Konsortialbanken, Makler, etc. ein tieferes Verständnis der Green Bond Charakteristika zu ermöglichen. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern, basierend auf Kernelementen und -empfehlungen

Die vier Kernkomponenten für die Übereinstimmung mit den GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl (Process for Project Evaluation & Selection)

German language translation courtesy of DZ BANK and review by NRW.BANK

3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die Kernempfehlungen für eine erhöhte Transparenz sind:

- (i) Green Bond Rahmenwerk (Green Bond Framework)
- (ii) Externe Verifizierungen (External Reviews)

1. Verwendung der Emissionserlöse

Das Kernstück eines Green Bonds ist die Verwendung der Emissionserlöse für geeignete Grüne Projekte, die in angemessener Form in der Anleihedokumentation festgehalten werden sollte. Die ausgewählten geeigneten Grünen Projekte sollten einen klaren Umweltnutzen schaffen, der evaluiert und, falls möglich, quantifiziert wird.

Für den Fall, dass die Emissionserlöse vollständig oder teilweise für eine Refinanzierung verwendet werden, wird empfohlen, dass der Emittent den Anteil der refinanzierten Projekte am Gesamtportfolio offenlegt. Außerdem sollte in angemessenem Umfang Auskunft darüber gegeben werden, welche Investments und Projektportfolien refinanziert werden sowie darüber, wie weit die geeigneten Grünen Projekte zeitlich zurückreichen.

Die GBP erkennen explizit mehrere, breit gefächerte Kategorien für geeignete grüne Projekte an, die eine Vielzahl von Umweltschutzthemen abdecken. Hierzu zählen die Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Biodiversitätserhaltung sowie Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Die folgende - indikative - Liste von Projektkategorien zeigt die am weitesten verbreiteten grünen Projektarten auf, die durch den Green Bond-Markt gefördert werden oder künftig gefördert werden sollen. Grüne Projekte umfassen Vermögenswerte, Investitionen, sowie damit zusammenhängende und unterstützende Ausgaben wie F&E und können sich auf mehr als eine Kategorie und/oder ein Umweltziel beziehen. Drei der oben erwähnten Umweltziele (Verschmutzungsprävention und -kontrolle, Biodiversitätserhaltung und Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel) dienen ebenfalls als Projektkategorien in der Liste. Als solche beziehen sie sich auf Projekte, die spezifisch die jeweiligen Umweltziele erfüllen.

Die geeigneten Grünen Projektkategorien umfassen unter anderem (in unbestimmter Reihenfolge):

- **Erneuerbare Energien** (u.a. Produktion; Übertragung; Anwendungen und Produkte)
- **Energieeffizienz** (beispielsweise in neuen und renovierten Gebäuden; bei der Energiespeicherung; Fernwärmesysteme; intelligente Netze; Anwendungen und Produkten)

- **Verschmutzungsprävention und -kontrolle** (u.a. Reduzierung der Luftverschmutzung; Treibhausgaskontrolle; Bodenaufbereitung; Abfallprävention und -verringering sowie energie- und emissionseffiziente Müllverbrennungsanlagen)
- **Ökologisch nachhaltiges Management von lebenden natürlichen Ressourcen und Landnutzung** (u.a. ökologisch nachhaltige Land- und Forstwirtschaft einschließlich Erst- und Wiederaufforstung sowie Erhaltung und Wiederherstellung von Landflächen; ökologisch nachhaltige und artgerechte Tierhaltung, Fischerei und Aquakultur; intelligente landwirtschaftliche Instrumente wie biologischer Pflanzenschutz oder wassersparende Tröpfchenbewässerung)
- **Erhaltung der terrestrischen und marinen Artenvielfalt** (u.a. Schutz von Küsten, Meeres- und Einzugsgebieten)
- **Sauberer Transport** (u.a. Elektro- und Hybridtransport; öffentlicher Nah-, Fern- und Schienenverkehr; nichtmotorisierter und multimodaler Transport; Infrastruktur für mit sauberer Energie betriebene Fahrzeuge und Reduzierung von Schadstoffemissionen)
- **Nachhaltiges (Ab-)Wassermanagement** (u.a. nachhaltige Infrastruktur für sauberes Wasser und/oder Trinkwasser, Abwasseraufbereitung, nachhaltige Stadtentwässerung und Flussregulierung sowie weitere Hochwasserschutzmaßnahmen)
- **Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel** (u.a. unterstützende Informationssysteme wie Klimabeobachtungs- und Frühwarnsysteme oder Maßnahmen, um Infrastrukturen resilienter gegen den Klimawandel und dessen Folgen zu gestalten)
- **Für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produkte, Produktionstechnologien und Prozesse** (z.B. die Entwicklung und Einführung wiederverwertbarer, recyclebarer und wiederaufgearbeiteter Materialien, Komponenten und Produkte, Werkzeuge und Dienstleistungen der Kreislaufwirtschaft) und/oder **zertifizierte ökoefiziente Produkte**
- **Umweltfreundliche Gebäude**, die regional, national oder international anerkannte Standards und Zertifikationskriterien (als Nachweis für besondere Umweltperformance) erfüllen

Die Absicht der GBP ist es nicht, bestimmte grüne Technologien, Standards, Forderungen und Erklärungen als optimale Lösungen für einen größtmöglichen Umweltnutzen hervorzuheben. Der Fokus liegt viel mehr auf verschiedenen nationalen und internationalen Initiativen zur Erstellung und Verknüpfung von Taxonomien und Nomenklaturen, um eine bessere Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Diese können den Emittenten von Green Bonds eine zusätzliche Orientierungshilfe geben, welche Projekte von Investoren tatsächlich als grün und geeignet angesehen werden. Diese Taxonomien befinden sich zurzeit in verschiedenen Entwicklungsstufen. Emittenten und anderen Stakeholdern stehen Beispiele im Sustainable Finance-Bereich der [ICMA Website](#) zur Verfügung.

Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Institutionen, die unabhängige Analysen, Beratung und Orientierungshilfen zur Qualitätseinstufung verschiedener umwelt- und klimarelevanter

Lösungsansätze und Praktiken anbieten. Die Definitionen von „grün“ und „grüner Projekte“ können je nach Sektor und Region mitunter stark variieren.

Möchten Emittenten Projekte vor dem Hintergrund einer Netto-Null-Emissionsstrategie in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen finanzieren, können sie sich im Climate Transition Finance Handbook über emittentenseitige Offenlegung und Transition-Strategien informieren.

2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl

Der Emittent eines Green Bonds sollte Investoren gegenüber Folgendes klar kommunizieren:

- Die ökologisch nachhaltige Zielsetzung der geeigneten grünen Projektkategorien
- Die Vorgehensweise des Emittenten zur Bestimmung von geeigneten grünen Projektkategorien (Beispiele sind oben genannt)
- Komplementäre Informationen zu Prozessen, mit denen der Emittent wahrgenommene, projektbezogene soziale und ökologische Risiken identifiziert und steuert.

Emittenten werden zudem ermutigt,

- die entsprechenden Informationen in ihre übergeordneten Zielsetzungen, Strategien, Maßnahmen und Prozesse in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit einzugliedern,
- ggf. Informationen über die Übereinstimmung der Projekte mit offiziellen oder marktbasierter Taxonomien und den damit verbundenen Eignungskriterien bzw. Ausschlusskriterien bereitzustellen; auch sollten alle grünen Standards und Zertifizierungen offengelegt werden, auf denen bei der Projektauswahl Bezug genommen wird,
- ein Verfahren zur Ermittlung von Mitigationsmaßnahmen für bekannte materielle Risiken zu implementieren, die mit den negativen sozialen und/oder ökologischen Auswirkungen des entsprechenden Projekts/der entsprechenden Projekte verbunden sind. Diese Mitigationsmaßnahmen können überall dort, wo der Emittent die potenziellen Risiken als bedeutsam einstuft, klare und relevante Trade-Off-Analysen sowie eine entsprechende Überwachung beinhalten.

3. Management der Erlöse

Die Nettoerlöse eines Green Bonds oder ein gleichwertiger Beitrag sollten einem Unterkonto gutgeschrieben, auf ein Teilportfolio transferiert oder auf andere Weise angemessen nachverfolgt werden. Durch einen formalen internen Prozess hat der Emittent sicherzustellen, dass die Erlöse ausschließlich für die Kredit- und Investitionstätigkeiten der geeigneten grünen Projekte verwendet werden.

Solange der Green Bond ausstehend ist, sollte die Bilanz der Nettoerlöse periodisch entsprechend der an die zugeordneten grünen Projekte erfolgten Allokation angepasst werden. Sind die Nettoerlöse vorübergehend nicht zugeteilt, sollte der Emittent den Investoren gegenüber die geplante, zeitweise Platzierung offenlegen.

Die Emissionserlöse der Green Bonds können pro Anleihe (Bond-für-Bond-Ansatz) oder auf aggregierter Basis für mehrere Green Bonds (Portfolio-Ansatz) verwaltet werden.

Die GBP fordern ein hohes Maß an Transparenz und empfehlen die Begleitung der Mittelverwendung durch externe Wirtschaftsprüfer oder einen anderen Dritten. Dadurch sollen die interne Nachverfolgung und die Allokation der Emissionserlöse aus dem Green Bond verifiziert werden (siehe die u.g. Kernempfehlungen).

4. Berichterstattung

Emittenten sollten jederzeit aktuelle Informationen über die Verwendung der Emissionslöse bereitstellen. Diese sind jährlich bis zur vollständigen Allokation, und im Falle von wesentlichen Entwicklungen in regelmäßigen Zeitabständen zu aktualisieren. In der jährlichen Berichterstattung sollten enthalten sein: eine Übersicht über die dem Green Bond zugeordneten Projekte, eine kurze Projektbeschreibung, die entsprechend zugeflossenen Beträge und deren erwartete Umweltauswirkungen. Wo Vertraulichkeitserklärungen, Wettbewerbsaspekte oder eine hohe Anzahl zugrundeliegender Projekte die Herausgabe detaillierter Informationen beschränken, empfehlen die GBP, Informationen allgemein zusammenzufassen oder auf Portfoliobasis zu aggregieren (z.B. der prozentuale Anteil allozierter Mittel in einer Projektkategorie).

Transparenz ist bei der Kommunikation der erwarteten und/oder erzielten Projektauswirkungen unerlässlich. Die GBP empfehlen die Verwendung qualitativer Leistungsindikatoren und, wenn möglich, quantitativer Kennzahlen. Die Offenlegung der zugrundeliegenden Methoden und/oder Annahmen hinsichtlich der quantitativen Beurteilung ist außerdem ein essentieller Bestandteil. Emittenten sollten sich auf die Leitlinien und Vorlagen (Templates) für die Wirkungsberichterstattung, die im Harmonised Framework for Impact Reporting enthalten sind, beziehen und diese nach Möglichkeit übernehmen.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Charakteristika eines Green Bonds oder Green Bond Programms in Anlehnung an die vier Kernkomponenten der GBP kann eine hilfreiche Informationsgrundlage für Marktteilnehmer darstellen. Zu diesem Zweck kann eine Vorlage auf der ICMA Homepage im Sustainable Finance-Bereich gefunden werden, die – sobald ausgefüllt – dem Markt zur Verfügung gestellt werden kann (siehe unten den Abschnitt „Resource Centre“).

KERNEMPFEHLUNGEN

Green Bond Frameworks

Emittenten sollen die Übereinstimmung des Green Bonds bzw. des Green Bond Programms mit den vier Kernkomponenten der GBP (d.h. Verwendung der Emissionserlöse; Prozess der Projektbewertung und -auswahl; Management der Erlöse; Berichterstattung) in einem Green Bond Framework (Rahmenwerk) oder in der rechtlichen Dokumentation festhalten. Ein solches Rahmenwerk für grüne Anleihen und/oder die entsprechende rechtliche Dokumentation sollte in einem für Investoren leicht zugänglichen Format bereitgestellt werden.

Es wird empfohlen, dass Emittenten im Green Bond Framework relevante Informationen vor dem Hintergrund der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie zusammenfassen. Diese können auf die fünf übergeordneten Umweltziele der GBP verweisen (Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den bereits existierenden Klimawandel, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Biodiversitätserhaltung sowie Verschmutzungsprävention und -kontrolle). Emittenten werden zudem ermutigt, alle Taxonomien, grüne Standards oder Zertifizierungen offenzulegen, auf die bei der Projektauswahl referenziert wird.

Bei der Kommunikation der am Pariser Klimaabkommen ausgerichteten Strategien hinsichtlich der Projekte, die auf die Eindämmung des Klimawandels abzielen, werden Emittenten zur Anlehnung an den Leitlinien des Climate Transition Finance Handbooks ermutigt.

Externe Verifizierung

Emittenten wird die Beauftragung eines oder mehrerer externer Prüfer empfohlen, um durch eine externe Prüfung vor der Emission die Übereinstimmung des Green Bonds bzw. des Green Bond Programms und/oder des Rahmenwerks mit den vier o.g. Kernkomponenten der GBP zu attestieren (d.h. Verwendung der Emissionserlöse; Prozess der Projektbewertung und -auswahl; Management der Erlöse; Berichterstattung).

Nach der Emission wird empfohlen, dass das Management der Erlöse durch einen externen Prüfer oder einen anderen Dritten ergänzt wird. Damit soll die interne Nachverfolgung und Zuweisung der Emissionserlöse der Green Bonds an geeignete Grüne Projekte verifiziert werden.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten, diese externe Unterstützung für den Green Bond Prozess zu erhalten. Zudem gibt es verschiedene Arten der externen Prüfung. Die GBP haben freiwillige Richtlinien für externe Prüfungen entwickelt ([Voluntary Guidelines for External Reviews](#)), um den bewährten („best practise“) Ansatz zu fördern. Die Richtlinien sind eine marktbasierende Initiative, die Informationen zugänglich und den externen Prüfungsprozess für Emittenten, Konsortialbanken, Investoren, andere Stakeholder sowie den externen Prüfer selbst transparenter machen soll.

Zudem empfehlen die GBP den Anbietern externer Prüfungen, ihre relevante Expertise offenzulegen und den Umfang der Prüfungen klar zu kommunizieren.

Sofern angemessen und praktikabel, sollten Emittenten externe Verifizierungen auf ihrer Website und/oder auf anderen zugänglichen Kommunikationskanälen veröffentlichen. Zudem sollten sie die im Sustainable Finance-Bereich der ICMA Website abrufbare Vorlage für externe Prüfungen verwenden.

RESOURCE CENTRE

Empfohlene Vorlagen und andere Ressourcen der GBP stehen im Sustainable Finance-Bereich der ICMA Website zur Verfügung. Ausgefüllte Vorlagen können dem Markt über den Resource Centre zur Verfügung gestellt werden.

HAFTUNGSAUSSCHUSS

Die Green Bond Principles bieten freiwillige Leitlinien, welche weder ein Kauf- oder Verkaufsangebot für Wertpapiere, noch eine spezifische Beratung jeglicher Form (steuerlich, rechtlich, ökologisch, buchhalterisch oder regulatorisch) hinsichtlich Green Bonds oder anderen Wertpapieren darstellen. Aus den Green Bond Principles entstehen keinerlei Rechte für oder Pflichten gegenüber jeglichen öffentlichen oder privaten Personen. Emittenten übernehmen und implementieren die Green Bond Principles freiwillig und eigenverantwortlich, unabhängig von und ohne Haftungsansprüche gegenüber den Green Bond Principles und sind alleinverantwortlich für die Entscheidung, Green Bonds zu begeben. Die bei Green Bonds involvierten Konsortialbanken haften nicht, sollten die Emittenten den Verpflichtungen aus ihrem Green Bond Framework und der Verwendung der entstehenden Nettoerlöse nicht nachkommen. Falls ein Konflikt zwischen den geltenden Gesetzen, Bestimmungen und Vorschriften und den in den Green Bond Principles dargelegten Leitlinien besteht, so haben die geltenden örtlichen Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften Vorrang.

ANHANG I

ARTEN VON GREEN BONDS

Es gibt gegenwärtig vier Arten von Green Bonds (zusätzliche Arten können aus der Weiterentwicklung des Marktes hervorgehen; sie werden im Rahmen der jährlichen GBP Aktualisierung eingearbeitet):

- **Standard Green Use of Proceeds Bond:** eine standardmäßige Schuldverschreibung, die eine Forderung dem Emittenten gegenüber begründet und an den GBP ausgerichtet ist.
- **Green Revenue Bond:** eine an den GBP ausgerichtete Schuldverschreibung ohne Anspruch gegenüber dem Emittenten, bei der die Zahlungsströme in Form von Umsätzen, Provisionen, Steuern etc. das Kreditrisiko darstellen und deren Emissionserlöse in verwandte oder unverwandte grüne Projekte fließen.
- **Green Project Bond:** eine den GBP folgende Projektanleihe für ein oder mehrere grüne Projekte, bei der der Investor direkt den Projektrisiken ausgesetzt ist und die mit oder ohne Forderung gegenüber dem Emittenten ausgestaltet sein kann.
- **Green Securitised Bond:** eine GBP konforme Schuldverschreibung, die durch ein oder mehrere grüne Projekte besichert ist. Zu dieser Kategorie zählen Pfandbriefe, ABS, MBS oder andere Strukturen. Generell sind die Zahlungsströme aus den Vermögenswerten die erste Rückzahlungsquelle.

Anmerkung 1:

Es wird darauf hingewiesen, dass es einen Markt für ökologische, klimaorientierte oder anderweitig themenbezogene Anleihen gibt, die manchmal als „pure play“ bezeichnet werden. Diese werden von Instituten emittiert, die mit ihren Aktivitäten hauptsächlich oder sogar ausschließlich ökologisch nachhaltige Ziele verfolgen, aber nicht den vier Kernkomponenten der GBP folgen. In solchen Fällen müssen Investoren sich entsprechend informieren, und darauf achten, bei als grün oder nachhaltig bezeichneten Anleihen nicht automatisch darauf zu schließen, dass eine Übereinstimmung mit den GBP gegeben ist. Diese Organisationen sind angehalten, wann immer möglich, die relevanten Vorgehensweisen der GBP (bspw. bei der Berichterstattung) bei bestehenden ökologischen, klimabezogenen oder anderweitig themenbezogenen Anleihen anzuwenden und künftige Emissionen an den GBP auszurichten.

Anmerkung 2:

Anerkannt wird auch die Existenz eines Markts für Nachhaltigkeitsanleihen, die eine Kombination von grünen und sozialen Projekten finanzieren und die sich u.a. an die

Sustainable Development Goals orientieren (SDGs). In einigen Fällen werden diese Anleihen von Organisationen emittiert, die größtenteils oder vollständig nachhaltig agieren, jedoch nicht den vier Kernkomponenten der Principles entsprechen. Hier ist der Investor über diesen Umstand zu informieren. Es soll zudem darauf geachtet werden, dass Sustainability Bonds oder der Bezug zu den SDGs nicht automatisch auf GBP- oder SBP-Konformität schließen lassen. Diese Emittenten sind aufgefordert, die relevanten Best Practices der GBP bzw. SBP (beispielsweise die Wirkungsanalyse) für ihre nachhaltigen, SDG-ausgerichteten oder anderweitige Anleihen anzuwenden. Zukünftige Emissionen sollten mit den Principles übereinstimmen.

Eine Zuordnung der GBP und der SBP zu den Sustainable Development Goals (SDGs) steht nun im Sustainable Finance-Bereich der ICMA Website zur Verfügung. Durch diesen Referenzrahmen können Investoren, Emittenten und andere Marktteilnehmer die finanziellen Parameter der jeweiligen Green, Social oder Sustainability Bonds bzw. der entsprechenden Bond-Programme den SDGs gegenüberstellen.

Anmerkung 3:

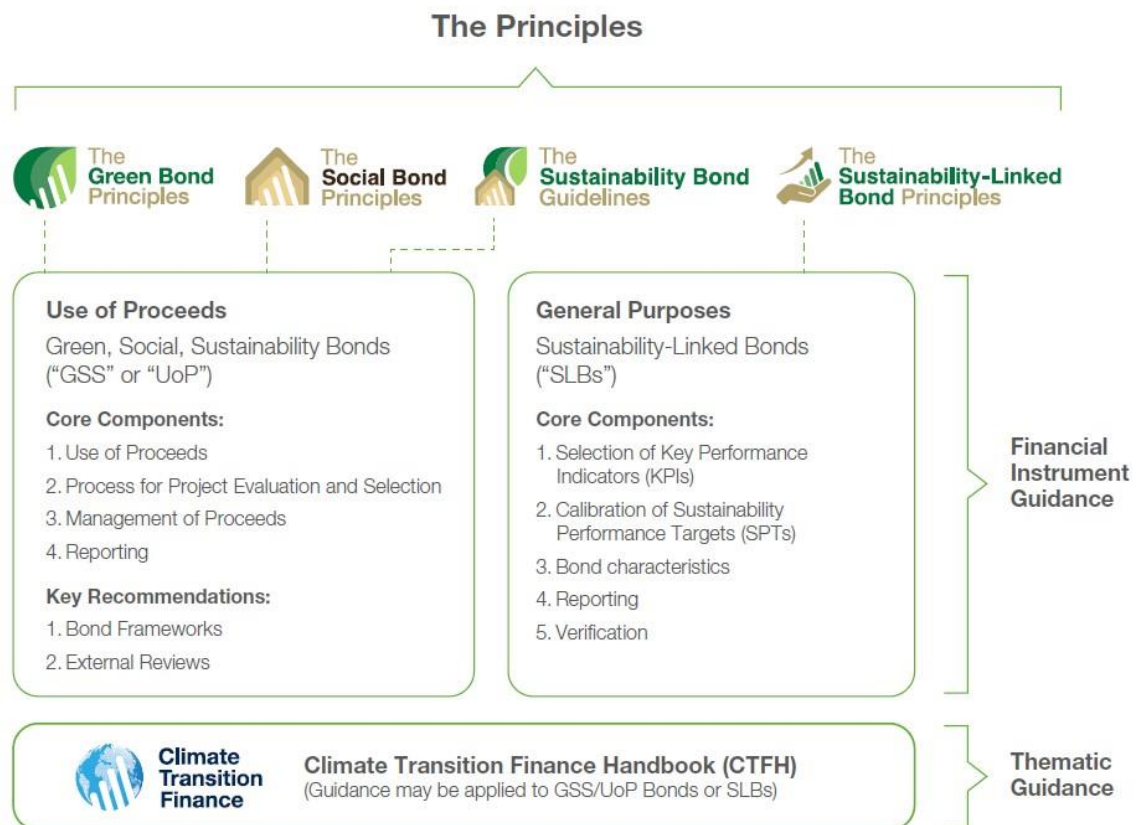
Es wird anerkannt, dass eine Reihe von Transaktionen als „Blue Bonds“ o.ä. vermarktet wurden, um der Bedeutung der nachhaltigen Nutzung maritimer Ressourcen und der Förderung damit verbundener nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten Rechnung zu tragen. Diese Bemühungen werden auch durch spezielle Marktinitiativen unterstützt, einschließlich der Unterstützung des öffentlichen Sektors. Solche „Blue Bonds“ sind ebenfalls grüne Anleihen, sofern sie mit den vier Kernkomponenten der GBP übereinstimmen.

Anmerkung 4:

Es wird zudem anerkannt, dass Emittenten ihre grünen Anleihen sowohl auf die GBP als auch auf die SLBP abstimmen können. Um Zweifel auszuschließen, bleibt ein solcher Ansatz im Ermessen der Emittenten und wird daher weder empfohlen noch wird davon abgeraten.

ANHANG II

INFOGRAFIK DER PRINCIPLES



* Im Rahmen der GBP, SBP und den SBG wird ein Beitrag in Höhe des Nettoerlöses der Emission für die Finanzierung geeigneter Projekte verwendet (Use of Proceeds-Anleihen), während unter den SLBP die Emissionserlöse in erster Linie für allgemeine Unternehmenszwecke zur Verfolgung der identifizierten KPIs und SPTs verwendet werden (Sustainability-Linked Bonds). Eine Anleihe, die SLB- und Use of Proceeds-Merkmale kombiniert, sollte die Leitlinien für beide Anleihearten erfüllen.